

Besteuerung der Ausschüttung HANSAeuropa per 03.03.2008

Die folgenden Angaben beziehen sich auf einen Anteil des Sondervermögens (bei unbeschränkter Steuerpflicht):

| | EUR |
|--|------------------|
| Ohne Gewähr. Allein verbindlich sind die Angaben aus den jeweiligen Jahresberichten, die Anfang April 2008 zur Verfügung stehen. | |
| Ausschüttung | |
| Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20 % | 1,1500000 |
| Solidaritätszuschlag | 0,0321070 |
| nach KEST-/Solz-Abzug (20%) verbleiben | 0,0017659 |
| | 1,1161271 |
| In der Ausschüttung enthaltene steuerrelevante Beträge | |
| bei Zugehörigkeit der Anteile zum | |
| a. Privatvermögen **) | |
| Ausgeschüttete Erträge | 1,4837999 |
| Ausschüttungsgleiche Erträge | 0,0000000 |
| Zinsen und andere Erträge | 0,0909950 |
| Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV) | 1,3430406 |
| steuerfreie Veräußerungsgewinne | 0,0497643 |
| b. Betriebsvermögen (EStG) | |
| Ausgeschüttete Erträge | 1,4837999 |
| Ausschüttungsgleiche Erträge | 0,0000000 |
| Zinsen und andere Erträge | 0,0909950 |
| Dividenden § 3 Nr. 40 EStG (HEV) | 1,3430406 |
| steuerpflichtige Veräußerungsgewinne § 3 Nr. 40 EStG (HEV) | 0,0497643 |
| c. Betriebsvermögen (KStG) | |
| Ausgeschüttete Erträge | 1,4837999 |
| Ausschüttungsgleiche Erträge | 0,0000000 |
| Zinsen und andere Erträge | 0,0909950 |
| Dividenden § 8b I KStG | 1,3430406 |
| steuerfreie Veräußerungsgewinne § 8 b II KStG | 0,0497643 |
| Körperschaftsteuererminderungsbetrag | 0,0000000 |
| Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile von Kapitalgesellschaften | 0,0000000 |
| Absetzung für Substanzverringerung | 0,0000000 |
| nicht abzugsfähige Werbungskosten § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG | 0,0718992 |
| Angaben zum Kapitalertragsteuerabzug | |
| Kapitalertragsteuerpfl. Zinsen u.a. Erträge ****) | 0,0909955 |
| Kapitalertragsteuer (ZAST) 30 % | 0,0272987 |
| Kapitalertragsteuerpfl. inländische Dividenden ***) | 0,1605351 |
| Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil 20 % | 0,0321070 |
| Angaben zur ausländischen Quellensteuer | |
| Ausländische Einkünfte gem. § 4 II InvStG | 0,9591856 |
| Ausl. Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer | 0,0000000 |
| Anrechenb. ausl. Quellensteuer gem. § 34c I EStG*****) | |
| Privatvermögen | 0,2079528 |
| Betriebsvermögen (EStG) | 0,2079528 |
| Betriebsvermögen (KStG) | 0,0000000 |
| Abziehbare ausl. Quellensteuer gem. § 34c III EStG | 0,0000000 |
| Anrechenbare fiktive ausl. Quellensteuer | 0,0000000 |
| Ausländische Bruttoerträge, | |
| für die das HEV nicht gilt (Privat-/Betriebsvermögen) | 0,0000000 |
| für die das HEV gilt (Privatvermögen, Betriebsvermögen von Personenges. und and. Untern.) | 0,9591856 |
| Dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b unterliegende ausländische Erträge | 0,0000000 |
| Rücknahmepreis per 31.12.2007 | 53,52 |

*) Zahlbar ab 03.03.2008 bei sämtlichen Niederlassungen bei der National-Bank AG, Essen, für die Fonds HANSArenta, HANSAgeldmarkt und HANSAzins, bei der BHF-Bank AG, Frankfurt, für die Fonds HANSainternational A Class und HANSainternational I Class, bei der Conrad Hinrich Donner Bank AG, Hamburg, für die Fonds HANSAeffekt, HANSAeuropa, HANSAamerika, HANSAasia, HANSAvision D&P, HANSAsecur, HANSA D&P und HANSAtop 25.

**) Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer müssen die Erträge nur dann versteuern, wenn ihre nicht versteuerten Nebeneinkünfte die Freigrenze von € 410,- im Jahr übersteigen. Diese Freigrenze erhöht sich durch die Werbungskosten-Pauschale bei Einkünften aus Kapitalvermögen um € 51,- (bei Ehegatten um € 102,-) zuzüglich eines Sparerfreibetrages von € 750,- (bei Ehegatten € 1.500,-).

***) Durch das Steuersenkungsgesetz 2000 tritt ein Systemwechsel bei der Besteuerung von in- und ausländischen Dividenden ein: dem Sondervermögen ab 1.1.2001 zufließende ausländische Dividenden sowie inländische Dividenden für Geschäftsjahre von Aktiengesellschaften, die ab dem 1.1.2001 beginnen, unterliegen dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren und sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig. Werden die Anteile im Betriebsvermögen von Körperschaften gehalten, sind diese Dividenden steuerfrei. Das bisherige Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren entfällt. Inländische Dividenden unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 20% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf. Bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrages wird diese Kapitalertragsteuer dem Anteilinhaber erstattet, anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.

****) Die auf den einzelnen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet: Die in der Ausschüttung enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Zinserträge sind zunächst mit der Anzahl der beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren; hieraus sind 30 % Zinsabschlag zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf zu errechnen. Der Betrag wird bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft in voller Höhe, bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bis zur Höhe des Sparerfreibetrages gutgeschrieben. Anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.

*****) Die ausländische Quellensteuer ist gemäß Doppelbesteuerungsabkommen oder nach § 34c Abs. 1 EStG auf die geschuldete Einkommensteuer anrechenbar oder nach § 34c Abs. 2 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehbar.